

# Betroffene Güter

## 1. alle Abfälle,

Abfälle sind grundsätzlich bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um öffentliche Interessen nicht zu beeinträchtigen. Wenn also eine Sache Abfall nach dieser Definition ist und im Europäischen Abfallverzeichnis aufgenommen ist, dann ist sie vom gegenständlichen Transportverbot betroffen.

Abfalltransporte müssen nach nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Normen besondere Begleitpapiere mitführen, wodurch die Exekutierbarkeit erleichtert wird. Nicht erfasst sind Hackschnitzel und Sägenebenprodukte, bei denen eine (thermische) Verwertung gesichert ist. Diese gelten diesfalls als Nebenprodukte und nicht als Abfall.

## 2. Steine, Erden, Aushub:

Bei dieser Gütergruppe handelt es sich um unbehandeltes Material. Halbfertig- und Fertigprodukte aus diesen Materialien fallen nicht unter diesen Begriff.

Steine: anorganisches, abgebautes Boden- und Gesteinsmaterial jeder Korngröße

Erde: Mischung von anorganischem und organischem, abgebautem Boden- und Gesteinsmaterial

Aushub: alles, dem Boden entnommene anorganische und organische Bodenmaterial, das weder als Rohstoff noch als Abfall eingestuft wird

### Steine:

Natursteine bzw. Steinblöcke, auch Marmor als ganze Blöcke, etc.; weiters Schotter, Kiesel und Kiese (gebrochen oder gesiebt), Bausteine roh, Gips- und Kalksteine; Kreide, Bimssteine (Bimssand, Bimskies), Ton, Lehm.

Nicht unter das Fahrverbot fallen Industriesande wie z.B. Feldspat, Quarzsand, Marmormehl, Steinmehl, Kaolin etc. und Produkte aus Steinen, wie z.B. Verbundsteine

### Erden:

alle Arten von Erde, also Humus, aber auch Torf oder Blumenerde; nicht umfasst sind hingegen Humus, Torf und Blumenerde in den handelsüblichen Größen verpackt für den Einzelhandel.

### Aushub:

unter diesen Begriff ist alles zu subsumieren, was vom Boden ausgehoben wurde;

### 3. Rundholz und Kork

#### Rundholz:

Als Rundholz werden das Stammholz oder der Mittelstamm bezeichnet (nicht hingegen das Zopfstück = Wipfelbereich sowie das Reisigholz < 7cm), ebenso fallen hierunter Langholz bzw. gelängtes Holz.

Vom Transportverbot betroffen ist das Rohholz vor der Sägebearbeitung, das in seiner ursprünglichen Rundform belassen ist (mit oder ohne Rinde). Nicht umfasst sind Schnittholz oder andere, schon bearbeitete Holzprodukte (z.B. Brettschichtholz).

#### Kork:

Dem Transportverbot unterliegt der Rohstoff („Naturkork“), und zwar unbearbeitet oder nur grob zugerichtet (z.B. entrindet oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Granulatform). Nicht vom Fahrverbot betroffen sind Waren aus Naturkork, wie z.B. Korkplatten oder Flaschenverschlüsse, Schwimmer für Fischerei, Dichtungsmaterial in Maschinen und Geräten, Flaschenverschluss, Fußbodenbelag, orthopädische Schuheinlagematerial auf Korkbasis, Bau- und Wärmedämmstoff.

### 4. Kraftfahrzeuge und Anhänger:

Erfasst werden folgende Fahrzeuge:

- Zwei- und Dreirädrige Kleinkrafträder (Klassen L1e und L2e)  
Das sind Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und folgenden Eigenschaften:  
zweirädrige Kraftfahrzeuge: Hubraum von bis zu 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Verbrennungsmotoren oder maximale Nenndauerleistung von bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren;  
dreirädrige Kraftfahrzeuge: Hubraum von bis zu 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Fremdzündungsmotoren oder maximale Nutzleistung von bis zu 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder maximale Nenndauerleistung von bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren;
- Motorräder mit oder ohne Beiwagen (Klassen L3e und L4e)  
Das sind Krafträder, d. h. zweirädrige Kraftfahrzeuge ohne Beiwagen (Klasse L3e) oder mit Beiwagen (Klasse L4e) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Verbrennungsmotoren und/oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h;
- Motordreiräder (Klasse L5e)  
Das sind dreirädrige Kraftfahrzeuge, d. h. mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattete Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Verbrennungsmotoren und/oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
- vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (Klasse L6e)  
Das sind Fahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 350 kg, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu

45 km/h und einem Hubraum von bis zu 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Fremdzündungsmotoren oder einer maximalen Nutzleistung von bis zu 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren.

- vierrädrige Kraftfahrzeuge (Klasse L7e )  
Vierrädrige Kraftfahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG sind Kraftfahrzeuge, die nicht unter die Klasse L6e fallen, mit einer Leermasse von bis zu 400 kg bzw. 550 kg im Falle von Fahrzeugen zur Güterbeförderung, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen, und mit einer maximalen Nutzleistung von bis zu 15 kW;).
- Personen- und Kombinationskraftwagen (Klasse M1)
- Fahrzeuge für die Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5.000 kg (Klasse M2)
- Fahrzeuge für die Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (Klasse N1)

Hierunter fallen sowohl Neufahrzeuge, die im Wesentlichen fertig sind (also zumindest mit Motor, Fahrgestell und Fahrgastzelle ausgestattet sind), als auch gebrauchte Fahrzeuge, die jeweils gesamt auf einem LKW transportiert werden.

Hingegen unterliegen der Transport von Einzelteilen von Kraftfahrzeugen sowie auch reine Abschleppdienste für ein im Kerngebiet verunfalltes oder defektes zugelassenes Fahrzeug nicht dem sektoralen Fahrverbot.

## **5. Nichteisen- und Eisenerze:**

Vom sektoralen Fahrverbot sind Nichteisenerze und Eisenerze in unverarbeitetem Zustand (Rohzustand) umfasst.

Unter dem Begriff Nichteisenerze fallen beispielsweise:

Kupfer-, Zink-, Bauxit- (Aluminiumerze), Mangan-, Chrom- (Chromit oder Chromeisenstein, Chromeisenerze), Gold-, Silber-, Bleierze und deren Konzentrate.

Eisenerze und Eisenerzkonzentrate.

## **6. Stahl, ausgenommen Bewehrungs- und Konstruktionsstahl für die Belieferung von Baustellen:**

Als Stahl werden metallische Legierungen bezeichnet, deren Hauptbestandteil Eisen ist und deren Kohlenstoffgehalt zwischen 0,002 und 2,06 % liegt.

Es gibt folgende Arten von Stahl:

- Allgemeiner Baustahl
- Automatenstahl
- Bewehrungsstahl (Betonstahl)
- Einsatzstahl
- Federstahl
- Nichtrostender Stahl
- Nitrierstahl
- säurebeständiger Stahl
- Tiefziehstahl
- Vergütungsstahl
- Werkzeugstahl
- Messerstahl

Folgende Stahlwaren sind vom sektoralen Fahrverbot beispielhaft umfasst:

Halbzeug aus Stahl, Halbzeug aus Stahl gewalzt, Knüppel, Blöcke, Brammen, Platinen, Stürze für Bleche in Rollen (coils), Anderes Halbzeug aus Stahl, Stabstahl, Formstahl, Draht und Eisenbahnoberbaumaterial, Warmgewalzter Stab- und Formstahl, Kaltgewalzter Stab- und Formstahl oder geschmiedet, Walzdraht, Draht aus Eisen oder Stahl, Schienen und Eisenbahnoberbaumaterial aus Stahl, Stahlbleche, Bandstahl, Gewalzte Stahlbleche in flachen Tafeln oder in Rollen, Breitflachstahl, Andere Stahlbleche, Bandstahl, Weißblech, Weißband, Anderer Bandstahl;

Nicht umfasst ist Bewehrungsstahl, der für die Belieferung der Baustelle bestimmt ist.

### **Bewehrungsstahl**

Hier ist der sog. Bewehrungsstahl gemeint, der als Bewehrung im Hoch- und Tiefbau verwendet wird bzw. zu solcher Verwendung gedacht ist, also alle Produkte aus Stahl, die für die Bewehrung und das Vorspannen von Konstruktionen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton verwendet werden.

Diese Produkte werden in unterschiedlichen Formen hergestellt. In Anlehnung an Baustoffliste ÖA [2] und Betonkalender [3] unterscheidet man:

- Betonstahl mit glatter, geprägter oder gerippter Oberfläche

- Stabförmiger Betonstahl, lfd. Nr.<sup>1</sup> 2.1.1, gerade oder geschnitten und gebogen
- Betonstahl in Ringen, lfd. Nr.<sup>1</sup> 2.1.2
- Bewehrungsmatten, lfd. Nr.<sup>1</sup> 2.1.3
- Gitterträger, lfd. Nr.<sup>1</sup> 2.1.4
- Vorgefertigte geschweißte Bewehrungselemente (eben und räumlich), lfd. Nr.<sup>1</sup> 2.1.6
- Vorgefertigte Schubelemente, lfd. Nr.<sup>1</sup> 2.1.7
- Einzeln vorgefertigte Bewehrungskörbe
- Besondere Bewehrungselemente
- Kopfbolzen
- Durchstanzbewehrung
- Verbindungselemente
- Endverankerungen
- Vorgefertigte Bewehrungsanschlüsse
- Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung, lfd. Nr.<sup>1</sup> 2.1.8
- Spannstähe, lfd. Nr.<sup>1</sup> 2.1.5

## **7. Marmor und Travertin:**

Marmor ist ein Gestein, das aus den Mineralien Calcit, Dolomit und/oder Aragonit besteht, somit ein Karbonatgestein.

Während unbehandelte Marmorblöcke bereits in der Gütergruppe „Steine“ erfasst ist, sind in dieser Ziffer verarbeitete Marmormaterialien umfasst:

Es fallen daher unter das sektorale Fahrverbot Bauteile aus Marmor wie beispielsweise Marmor-säulen oder Fassadenplatten sowie ferner Fußböden- und Treppenbeläge, Wandfliese und Fassadenplatte aus Marmor; nicht hingegen Einrichtungsgegenstände aus Marmor;

Travertin ist ein poröser Kalkstein auch bezeichnet als Kalktuff, Kalksinter.

Das Fahrverbot betrifft Erzeugnisse aus Travertin wie beispielsweise Bausteine sowie Erzeugnisse aus Travertin zur Dekoration von Fassaden, Tür- und Fensterumrahmungen.

## **8. Fliesen (keramisch):**

Fliesen sind künstlich hergestellte keramische Platten, die als Wandverkleidung im Innen- wie im Außenbereich und als Bodenbeläge verwendet werden. Nicht unter das Transportverbot fallen Ziegel. Die Basis ist der Werkstoff Ton.

Als Keramikfliesen werden bezeichnet und fallen unter das Verbot:

---

<sup>1</sup> Laufende Nummer der Baustoffliste ÖA [2]

- Steingut
- Steinzeug
- Feinsteinzeug
- Cotto
- Terrakotta
- Klinker
- Spaltklinker